

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Stadt Wittingen betreibt zur Pflege der Volksgesundheit das Freibad in der Spörkenstraße 50 als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Bades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 15.05. bis 15.09. jeden Jahres. Die Stadtverwaltung kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 2

1. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

§ 3

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Stadt Wittingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/einer hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
2. Der/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Stadt Wittingen aus.

§ 4

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen, insbesondere in den Badebecken, ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Badepersonals sind die Becken sofort von allen Badegästen zu verlassen. Die Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2. Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, wird jede Haftung abgelehnt. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 5

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Ernst-Siemer-Bad der Stadt Wittingen erhoben.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren. Papier, Blech und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallkörbe zu werfen.
3. Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis durch die Stadtverwaltung. Die Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen sind ebenfalls erlaubnispflichtig.

§ 7

1. Das Freibad ist während der Saison täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Einlass findet nicht mehr statt.
2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Besucher zeitweise zu sperren. Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen der Vereine oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung durchzuführen.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 8

1. Die Benutzung des Bades ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zulässig.
Im übrigen gelten die Bestimmungen der im § 5 genannten Gebührensatzung.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Bekleidung, Geld und Wertsachen**§ 9**

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist die Badekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe.

§ 10

1. Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleieräumen und Wechselkabinen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt. Die gemeinsame Benutzung einer Wechselkabine ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Zeit für die Benutzung der Wechselkabine ist so weit wie möglich einzuschränken.
An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das An- und Auskleiden im Freien vom Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.

C. Bade- und Spielbetrieb**§ 11**

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Duschen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.
2. Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt. Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung in den Becken ist nicht erlaubt.

§ 12

Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Durchwatebecken gestattet.

§ 13

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nur auf eigene Gefahr betreten.
2. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken mit der Rutschbahn und kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.

§ 14

1. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.
2. Die Benutzung der gesamten Anlage, insbesondere der Badebecken, der Sprunganlage und der Rutschbahn, ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
3. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung des Bades, insbesondere durch Baden, Schwimmen, Springen und Turnen ergeben. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15

1. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen), Tauchbrillen und Schnorcheln ist nur nach Absprache mit dem/der Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe im Schwimmerbecken gestattet.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe genutzt werden.

§ 16

Ball- und Ringspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und soweit andere Badegäste nicht belästigt werden.

D. Schwimmunterricht**§ 17**

1. Der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbemäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 18

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badepersonal gemeldet werden.

§ 19

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe aus dem Freibad verwiesen werden.
2. Das gleiche gilt für Personen, die im Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden.
3. Bei wiederholten Verweisen kann der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 20

1. Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
2. Fundgegenstände werden dort 8 Tage lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen - Rathaus - zugeleitet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort im Freibad auszuhängen.
3. Die Badeordnung für das Ernst-Siemer-Bad der Stadt Wittingen vom 16.10.1972 tritt außer Kraft.

Wittingen, 26.06.2006

STADT WITTINGEN - Der Bürgermeister - gez. Ridder

Die o.a. Satzung wurde am 31.07.2006 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 9, Seite 346 ff., veröffentlicht.